

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13. Feber 1957

83/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Berechnung der Dienstzulagen der Wachebeamten.

-.-.-

Nach § 73 (1) Gehaltsgesetz 1956 gebührt den Wachebeamten nach der Definitivstellung in den Dienstklassen I - IV eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe bestimmt. Die Zeit als zeitverpflichteter Soldat und als Vertragsbediensteter des Wachedienstes ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit anzurechnen. Nach internen Dienstvorschriften werden als zeitverpflichtete Soldaten nur solche des Bundesheeres anerkannt. Hingegen wird die Dienstzeit des länger dienenden Berufsunteroffiziers der k.u.k. Armee als anrechenbare Dienstzeit nicht anerkannt. Das ist natürlich eine schwere Ungerechtigkeit gegenüber den älteren Wachebeamten, die eben ihre verlängerte Militärdienstzeit noch zur Zeit der Monarchie zurückgelegt haben.

Der Herr Bundesminister Graf hat am 12.12.1956 in Wien ausdrücklich die längerdienenden Soldaten der alten Monarchie als Musterbeispiel der Verwaltung hingestellt. Was dürfte aber ein heute oder vor 1938 zeitverpflichteter Soldat über das Schicksal seines einst zeitverpflichteten Vaters oder sein eigenes denken?

Von der besonderen Härte der Nichtanrechnung der Dienstzeit des länger dienenden Unteroffiziers der k.u.k. Armee werden nur mehr wenige Wachebeamte betroffen. Umso schwerer wirkt sich für sie das unverdiente Schicksal nach der Auslegung des neuen Gehaltsgesetzes aus.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Sind der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die notwendigen Maßnahmen (Erlaß oder Gesetzesänderung) zu ergreifen, damit die Dienstzeit eines länger dienenden Unteroffiziers der alten Armee gemäß § 73 (1) Gehaltsgesetz genau so als Dienstzeit angerechnet wird wie die Dienstzeit eines zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres?

-.-.-.-